

Handreichung zur Förderung des Kaufs von neuen Maschinen und Geräten der Außenwirtschaft, die zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Ausbringung von Wirtschaftsdüngern oder zu einer deutlichen Minderung von Umweltbelastungen bei einer Anwendung von Pflanzenschutzmitteln führen.

Stand: Juli 2017

Ziel ist die Förderung einer emissionsmindernden Technik bei der Ausbringung von Wirtschaftsdüngern und Pflanzenschutzmitteln. Daher steht bei Gülle/Gärreste die Einarbeitungstechnik und nicht das Transportfahrzeug im Vordergrund. Dies sollte auch gegenüber den Antragstellern deutlich gemacht werden.

1. Ausgangsbetrieb: Wirtschaftlichkeit?

Die Wirtschaftlichkeit (Nettorentabilität, EKV, Kapitaldienstgrenze) des antragstellenden Betriebes ist zu prüfen wie bei jedem AFP-Antragsteller. D.h. Inko ist erforderlich. Die weiteren Zuwendungsvoraussetzungen des AFP sind zu erfüllen. Die Kosten sind zu Plausibilisieren.

2. Personenidentität: Zuwendungsempfänger =Investor =Betreiber

Ziel der Förderung ist die Verminderung von Emissionen bei der Ausbringung von Wirtschaftsdüngern und Pflanzenschutzmitteln. Zur Maximierung der Einsatzflächen ist der überbetriebliche Einsatz erwünscht und erforderlich. Daher kann die geförderte Technik auch an andere landwirtschaftliche Unternehmen gegen Entgelt überlassen werden.

3. Leasing bzw. Mietkauf sind nicht zulässig

4. Auslastungsschwelle, Wirtschaftlichkeit:

a. Wirtschaftsdünger

Für eine ausreichende Auslastung muss mindestens eines der folgenden drei Kriterien erfüllt sein:

- Die Applikationstechnik muss pro m Arbeitsbreite jährlich mindestens 30 ha Fläche bewirtschaften
- Pro m³ Fassvolumen müssen jährlich mindestens 300 m³ flüssiger Wirtschaftsdünger ausgebracht werden
- Pro m Arbeitsbreite der Applikationstechnik müssen jährlich mindestens 300 m³ flüssiger Wirtschaftsdünger ausgebracht werden

b. Pflanzenschutzmittel

Für eine ausreichende Auslastung müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Flächenkulturen (z.B. Getreide):
Die Applikationstechnik muss pro m Arbeitsbreite jährlich mindestens 20 ha Fläche bewirtschaften
- Obst- und Weinbau:
Pro 100l Fassungsvermögen müssen jährlich mindestens 15 ha Fläche (einzeilige Geräte) bzw. mindestens 20 ha Fläche (zweizeilige Geräte) bewirtschaftet werden

Mit Erreichen dieser Schwelle gilt die Wirtschaftlichkeit der Investition als gegeben. Der Antragsteller muss angeben, auf wieviel ha er die Ausbringungstechnik einsetzen wird, wobei die Eigenfläche und die Fremdfläche getrennt beziffert werden muss. Bzgl. des Fassvolumens ist die ausgebrachte Menge in m³ zu belegen. Es können nur Flächen berücksichtigt werden, auf denen die Technik auch tatsächlich eingesetzt werden kann. Wird Fläche mehrfach befahren, ist dies anzurechnen.

5. Mindestauslastung im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb?

Zum Erreichen der Mindestauslastung im eigenen Betrieb muss die Ausbringungstechnik mindestens auf 10 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche des antragstellenden Betriebes eingesetzt werden. Anmerkung: Die steuerliche Mindestanforderung, dass die Maschine als landwirtschaftlich genutzt gilt, liegt bei 10 % Einsatzfläche im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb.

6. Vermietung der Gülleausbringungstechnik?

Die Überlassung der Ausbringungstechnik an andere landwirtschaftliche Betriebe auf deren Betriebsfläche ist zugelassen. Es sind entsprechende Flächennachweise und Aufzeichnungen zu Prüfzwecken vorzuhalten.

Ergänzung der SEU: Landwirt A verleiht Güllefass gegen Entlohnung an Landwirt B, um Auslastungsaufgabe zu erfüllen (siehe Frage 2):

Vermietung ist zulässig. Es handelt sich EU-rechtlich um Einnahmen, die projekt-/ vorhabensbezogen geschaffen wurden und unter die ESIF-VO 1303/2013 fallen. Solange aber diese Einnahmen unter der steuerlichen Grenze zur Gewerblichkeit bleiben, steht auch aus Zahlstellensicht dem nichts entgegen. Eine Berücksichtigung im Sinne eines Abzugs bei den förderfähigen Gesamtkosten ist nicht notwendig, da die Bedingungen nicht erfüllt sind.

7. Erforderlicher Schlepper im landwirtschaftlichen Betrieb nicht vorhanden: Schleppermiete von gewerblichem Betrieb möglich?

Der Schlepper ist nicht Bestandteil der Investition. Es wird jedoch in der Anlage abgefragt, ob die erforderliche Zugkraft dem Betrieb zur Verfügung steht.

8. Nachweise (z.B. Absichtserklärung, Gülle ausbringen zu lassen oder Verträge zur Gülleausbringung?) siehe Kontrollbericht Ziffer 2.2.3: Liegt eine hinreichende (Umfang, Ausgestaltung) Vorhabens- / Projektbeschreibung vor und ist diese schlüssig?

Der Antragsteller hat zur Antragstellung den voraussichtlichen Einsatzumfang anzugeben. Entsprechende Aufzeichnungen des Einsatzes der Ausbringungstechnik sind zu führen. Diese Aufzeichnungen sind dann über die gesamte Zweckbindungsfrist zu tätigen und nachzuweisen.

9. Anlage zu Nr. 2.2: Die geplante Investition ist bedarfsgerecht und zweckmäßig.

Ist Gegenstand der fachlichen Stellungnahme der ULB in der auch die Plausibilität der Flächenangaben darzustellen ist.

10. Kann Förderung eines Unternehmens erfolgen, das neben LuF-Betrieb zusätzlich LU-Betrieb umfasst?

Grundsätzlich ja. Das zu fördernde Unternehmen hat die Zuwendungsvoraussetzungen der Verwaltungsvorschrift zu erfüllen.

11. Abgrenzung Landwirtschaft zu gewerblicher Tätigkeit; Wie groß ist der Umfang an zulässiger gewerblicher Tätigkeit?

Landwirtschaft und Forstwirtschaft ist die planmäßige Nutzung der natürlichen Kräfte des Grund- und Bodens zur Erzeugung von Pflanzen und Tieren sowie die Verwertung der dadurch gewonnenen Erzeugnisse.

Landwirtschaftliche Betriebe können in sogenannten Nebenbetrieben gewerbliche Umsätze bis zu 51 500 Euro bzw. bis zu einem Drittel der Umsätze des Gesamtbetriebs pro Jahr erzielen.

Entsprechende Nachweise sind zu führen.

Grundsätzlich ist die Ausbringung von Dünger im Sinne des ersten Absatzes als landwirtschaftliche Urproduktion einzustufen und ist damit eine landwirtschaftliche Tätigkeit.

12. Ersatzinvestition, wenn z.B. Schleppschlauchverteiler durch Injektor oder Schleppschuhverteiler ersetzt wird?

Die Anlage 4 der VwV unterscheidet ausdrücklich in der Förderbarkeit. Schleppschuhverteiler ist förderfähig, Schleppschlauch nicht. Das ist eine andere Technik und daher keine Ersatzinvestition.

13. Was ist Stand der Technik? Gibt es vergleichbar zu den PSM-Ausbringungsgeräten eine Liste der in Frage kommenden Gülleausbringungsgeräten?

Bei der Beurteilung des Stands der Technik kann auf die Prüfcertifikate von DLG und VERA zurückgegriffen werden (sofern es diese gibt). Da aber nur neue Maschinen gefördert werden, ist davon auszugehen, dass diese auch dem Stand der Technik entsprechen.

Auszug aus E-Mail des BMEL:

Zur Förderung von Maschinen und Geräten zur Ausbringung von Wirtschaftsdüngern:

Das BMEL geht davon aus, dass die in Anlage 3 des AFP-Förderungsgrundsatz (Anlage 4 der VwV) genannten Geräte mit und ohne Tankwagen, die eine direkte Einbringung der Wirtschaftsdünger in den Boden vornehmen, generell dem neusten Stand der Technik entsprechen. Gleiches gilt für Schleppschuhverteiler mit und ohne Tankwagen. Der Verweis auf DLG oder VERA ist als fakultativ zu verstehen.

